

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume
Oesterreich unter der Enns.

Mehrere Aenderungen des bestehenden Porto = Regulativs der k. k. Postanstalt vom Jahre 1842 betreffend.

Um dem allgemeinen Verkehre, noch ehe es möglich ist, durchgreifende Reformen in der Einrichtung der Postanstalt vorzunehmen, jede zulässige Erleichterung zu gewähren, hat der hohe k. k. Ministerrath nachfolgende Aenderungen des bestehenden Porto = Regulativs der k. k. Postanstalt vom Jahre 1842 beschlossen:

1. der Porto = Satz für den einfachen Brief wird auf die Entfernung bis einschließig 10 Meilen von 6 Kreuzern auf 3 Kreuzer Conventions = Münze herabgesetzt; für die Entfernungen von 10 bis 20 Meilen, dann für alle übrigen Entfernungen haben die bisherigen Porto = Sätze von 6 Kreuzern und 12 Kreuzern fortan zu gelten.
2. Die Abnahme einer besonderen Bestellungsgebühr für die mit der Briefpost eingelangten, in die Wohnung der Empfänger zugestellten Briefpost = Sendungen hat in allen Orten, wo Aerial = Postämter bestehen, und insbesondere bei der Stadtpost der Haupt- und Residenzstadt Wien aufzuhören. In den Orten jedoch, wo der Briefpost = Dienst durch Postmeister ausgeübt wird, welche die Zustellung der Briefpost = Sendungen durch von ihnen bestellte Briefträger besorgen, hat es vorläufig bei Abnahme der Zustellungsgebühr, wie sie zu Folge besonderer Bestimmungen eingeführt ist, zu verbleiben.
3. Für Zeitungen und Journale, welche außer dem Wege der Prämumeration durch die k. k. Postämter versendet werden, für gedruckte oder lithographirte Circularien, Preis = Courants, Börsezettel, Bücher, Broschüren, Musikalien, sowie für gedruckte Sachen aller Art, denen außer der äußeren Adresse etwas Geschriebenes nicht beiliegt, ingleichen für Correctur = Bogen, ohne das Manuscript lediglich mit den durch die Correctur selbst veranlaßten Eintragungen oder Abänderungen, endlich für Waarenmuster ist, wofern diese Gegenstände unter Kreuzband, welches den Inhalt wahrnehmen läßt, abgesendet, und bei der Aufgabe frankirt werden, der vierte Theil der tarifmäßigen Briefporto = Gebühr, in keinem Falle aber weniger, als ein Kreuzer Conventions = Münze als Porto = Taxe zu entrichten.

Diese Bestimmungen haben für alle Briefpost-Sendungen, die in sämtlichen Theilen der Monarchie, mit Ausnahme von Ungarn, vom 1. Juni 1848 an, vorkommen, in Wirksamkeit zu treten, wegen deren Handhabung bei den Postämtern die k. k. oberste Hof-Postverwaltung das Erforderliche verfügen wird.

Welches hiemit laut hohen Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 4. laufenden Monats, Zahl 245, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wien am 6. Mai 1848.

Johann Talazko Freiherr von Gestieticz,

k. k. Nieder-Oester. Regierungs-Präsident.

Anton Freiherr von Lago,

k. k. Nieder-Oester. Regierungs-Vice-Präsident.

Cajetan Ruthner,

k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath.